

sehen. Nach der im Gesetze gebrauchten Terminologie scheint dieß auch richtiger und so dürfte es angemessen sein, wenn sich die Kammer der zweiten hierin anschließen wollte. b) Setzt ferner die 2. Kammer in der ersten Zeile dieses §. statt des Wortes „Gehalt“ das Wort „Pension“, so empfiehlt die Deputation der verehrten Kammer abermals den Beitritt, indem bei abgegangenen Staatsdienern nicht füglich vom Gehalt die Rede sein kann. c) Die 1. Kammer beantragte einen Zusatz, dessen Sinn dahin ging, einem Staatsdiener, der unter Verzichtleistung auf Pension abgehe, in der Regel Rang und Titel zu belassen. Diesem Zusatz ist nun zwar die 2. Kammer beigetreten, er soll aber nicht, wie es die 1. Kammer wünschte, den zweiten, sondern erst den dritten Abschnitt des §. abgeben. Es scheint dieß unbedenklich, und wenn sich die verehrte Kammer der zweiten hierin anschließen wollte, so würde es nach deren Vorgange auch richtiger sein, in der Fassung des zweiten Abschnittes zum Gesetzentwurf zurückzuführen und statt „auch außer den angegebenen Fällen“ „auch außer diesen Fällen“ zu lesen. Eben so unbedenklich ist es, nach dem Beschlusse der 2. Kammer darin beizupflichten, daß aus dem letzten Abschnitte des §. die nunmehr entbehrlichen Worte „und Beibehaltung des Titels und Ranges“ ausfallen. d) Am Schlusse des §. soll nach der Ansicht der 2. Kammer der Zusatz gemacht werden: „jedoch jedesmal nur unter der vorbemerkten Voraussetzung, daß kein Fall vorliege, der die Dienstentsetzung oder Dienstentlassung ohne Pension bedingen würde.“ Wenn nun allerdings ein Dienstentsetzungs- oder Dienstentlassungsfall jeden Anspruch auf Pension aufheben muß, so scheint jener Zusatz ganz angemessen, und dürfte der Berücksichtigung der Kammer nicht unwerth sein. e) Endlich hat die 1. Kammer einen Zusatz zum Besten abgehender Minister gewünscht, indem sie von der Ansicht ausging, daß durch die bei §. 9. beliebte Einschaltung der Worte: „auf ihre Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber“ die Stellung der Minister in Bezug auf ihre Pensionirung verschlimmert worden sei. Die 2. Kammer ist, nachdem sich bereits ihre Deputation abfällig ausgesprochen hatte, und in der Sitzung erklärt worden war, es habe das Ministerium nichts dagegen einzuwenden, wenn dieser Zusatz hinweggelassen werde, nicht auf ihn eingegangen, und es schlägt unter diesen Umständen die Deputation der verehrten Kammer vor, auf dessen Beibehaltung nicht länger zu beharren, sich vielmehr mit der 2. Kammer zu vereinigen.

Man ist mit der Deputation bei der wegen Annahme eines jeden Punctes des §. einzeln gestellten Frage einstimmig einverstanden.

Zu §. 19. begutachtet die Deputation:

a) Nach der von der 1. Kammer beliebten Fassung lauten die Schlussworte des ersten Abschnittes dieses §.: „auf einen Theil des Dienstinkommens und den Dienststrang;“ nach der von der 2. Kammer angenommenen Fassung: „auf einen Theil des Dienstinkommens, so wie auf den persönlichen Rang und Titel. (§. 9.)“ — Mit dem Worte: „persönlichen“ kann sich indeß die Deputation nicht einverstehen. — Anders ist nämlich das Sachverhältniß bei dem 9. §., wo dieß Wort auch Platz gefunden hat, und anders hier. Dort galt es, das Recht der Versetzung nicht zu erschweren, um der Quiescirung Grenzen zu setzen, und darum handelte es sich daselbst vom persönlichen, und nicht vom Dienststrange; hier aber kann von einem Unterschiede des persönlichen und Dienststranges die Rede nicht sein, da der zu quiescirende Diener einen Rang der letztern Art nicht erhält, vielmehr sein früherer Dienststrang nunmehr zum persönlichen Rang wird. Die Deputation schlägt daher der verehrten Kammer vor, nur unter Weglassung des Wortes: „persönlichen“ sich mit der Fassung der 2. Kammer einzuverstehen.

b) Weit wichtiger ist der Beschluß der 2. Kammer, daß der quiescirte Staatsdiener binnen 3 Jahren in einem seiner Be-

ruftsbildung und seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenen Amte, welches er bei Verlust des Wartegeldes anzunehmen verbunden, wiederum anzustellen, oder wegen seiner gänzlichen Entlassung aus dem Staatsdienste und resp. Pensionirung das in diesem Gesetze geordnete Verfahren einzuleiten sei. Die Deputation hat bereits in ihrem frühern Berichte auf die großen, aus finanziellen und administrativen Rücksichten entlehnten Bedenken einer unbeschränkten Quiescirung aufmerksam gemacht; sie sind in der Kammer nicht verkannt worden, und wenn daher jener Vorschlag bei manchen Mängeln, die indeß jeder Ausweg mehr oder weniger an sich tragen wird, wenigstens den Vorständen der Ministerien die größtmöglichste Vorsicht bei Quiescirungen zur unerläßlichen Pflicht macht, so erlaubt sich die Deputation, ihn einer verehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen, da zumal der Einwand, welcher von den königl. Beauftragten in der 2. Kammer gegen die Wiederanstellung binnen 3 Jahren gemacht worden ist, daß sie dann, wenn viele Diener in Folge neuer Organisationen und damit verbundener Reductionen auf einmal quiescirt werden, nicht immer ausführbar sein würde, sich durch einen zu beantragenden Zusatz beseitigt, indem Stände im Fall solcher mit ihrer Zustimmung erfolgender Organisationen und Reductionen das erweislich Unmögliche nicht verlangen werden und können. Es war nämlich durch eine umsichtig gewählte Fassung dagegen Vorkehrung zu treffen, daß nicht der Diener selbst einen Anspruch auf Wiederanstellung aus einer Bestimmung folgere, die nur den Ständen das Recht einräumen soll, auf Wiederanstellung der quiescirten Diener binnen 3 Jahren, oder auf ihre Pensionirung, wenn sie zulässig ist, zu dringen, indem dieß dem Grundsätze des Gesetzes, nach welchem kein Diener ein Recht auf die wirkliche Dienstleistung haben soll, entgegen laufen würde. Die Deputation glaubt dieß, und zwar noch mehr, als es die Fassung der 2. Kammer thut, durch folgenden Zusatz am Eingang des §. nach den Worten: „und die Dienststelle“ „auch nicht auf Wiederanstellung bei erfolgter Quiescirung“ zu erreichen, und empfiehlt auch diesen Zusatz zu geneigter Berücksichtigung.

c) Dieser Zusatz, wenn er beliebt werden sollte, führt aber mehrere Abänderungen früher gefaßter Beschlüsse mit sich. Zuvörderst versteht es sich von selbst, daß nunmehr aus der Fassung der 1. Kammer der Satz: „bis sich eine andere, nach dem Ermessen der Staatsbehörde passende Gelegenheit zu dessen Wiederanstellung darbietet,“ und weiter unten der Satz: „die Staatsbehörden sind verbunden, darauf zu sehen, daß ein in Wartegeld versetzter Diener, wenn und in so weit es das Beste des Dienstes gestattet, baldmöglichst wieder angestellt werde,“ ausfallen muß. — Ein Mitglied der Deputation vermag sich jedoch mit dieser Ansicht nicht zu vereinigen. — Vollkommen einverstanden mit dem Zwecke des Zusatzes der 2. Kammer, der darin besteht, dem Mißbrauche der Quiescirungen vorzubeugen und die Wiederanstellung der Quiescirten zu befördern, ist er es nicht in gleicher Maße mit dem dazu angewendeten Mittel. Es scheint ihm nämlich, als ob man der Regierung hierdurch eine Verbindlichkeit auferlege, von der man voraussetzt, daß sie dieselbe, auch abgesehen von dem Fall organischer Veränderungen, nicht immer zu erfüllen im Stande sein wird. Ein solches Verlangen dürfte aber weder billig, noch angemessen sein. Auch ist zu erwägen, daß die Verpflichtung der Wiederanstellung leicht umgangen werden kann, wenn der Diener nach kurzer Zeit zum Zweitemal quiescirt wird. — Die Bedenken, welche gegen das Quiescirungsbefugniß erhoben worden sind, sind dreifacher Art:

1) In Bezug auf das Beste des Dieners. — Diese dürfte sich wohl in so fern erledigen, als es wohl kaum eine andere Stellung im Leben giebt, welche auch bei untadelhaftem Verhalten irgend eine Sicherheit für  $\frac{7}{10}$  des Einkommens gewährt.

2) In Bezug auf den Staatsdienst. — Sind die hier er-